

Satzung der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. über die Erhebung einer Gästetaxe (Gästetaxe-Satzung) vom 17.05.2017

Auf Grund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652), § 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 06), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) und § 26 des Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. in seiner öffentlicher Sitzung am 17.05.2017 die folgende Satzung der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. über die Erhebung einer Gästetaxe (Gästetaxe-Satzung) beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Gästetaxe

- (1) Die Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. erhebt zur teilweisen Deckung ihrer besonderen Kosten
 1. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu touristischen Zwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen,
 2. für zu touristischen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen und
 3. für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbunds, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angeboteeine Gästetaxe. Sie wird unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Anlagen, Veranstaltungen und sonstige Angebote tatsächlich in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 2 Abgabepflichtige

- (1) Abgabepflichtig ist, wer im Erhebungsgebiet Unterkunft nimmt und über die rechtliche sowie tatsächliche Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Einrichtungen, Anlagen und Angebote im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 und zum Besuch der Veranstaltungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 verfügt. Dabei ist es unerheblich, ob er für die Unterkunft ein Entgelt entrichtet. Unterkunft im Erhebungsgebiet nimmt auch, wer in Bungalows, Wohnwagen, Zelten, Caravans und dergleichen untergebracht ist. Die Abgabepflicht besteht, wenn sich der Hauptwohnsitz oder ständige Aufenthalt des Abgabepflichtigen außerhalb des Erhebungsgebietes befindet.
- (2) Für ortsfremde Personen, die aufgrund ihrer Berufstätigkeit oder Ausbildung im Ort verweilen, besteht nach § 34 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG keine Abgabepflicht.

§ 3 Maßstab und Satz der Gästetaxe

Die Gästetaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag 1,50 Euro. Ankunfts- und Abreisetag werden als ein Tag berechnet.

§ 4 Befreiung von der Abgabepflicht

Von der Zahlung der Gästetaxe sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie Teilnehmer an Schulfahrten
2. Angehörige im Sinne von § 15 der Abgabenordnung, die in den Haushalt von Einwohnern vorübergehend unentgeltlich aufgenommen werden.
3. die fünfte und jede weitere Person einer Familie, wenn für vier Familienmitglieder Gästetaxe entrichtet wird. Als Mitglieder einer Familie gelten nur diejenigen Personen, die zusammen in einem Haushalt leben (Kinder bis 18 Jahre).

§ 5 Ermäßigung der Gästetaxe

- (1) Die Gästetaxe wird auf Antrag um 50 v. H. ermäßigt für:
 1. Kinder und Jugendliche vom 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr

2. Schüler, Studenten und Auszubildende
 3. Schwerbehinderte, mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 v. H.
 4. die Begleitperson eines Schwerbehinderten, der lt. amtlichen Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen ist
- (2) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Gästetaxe sind durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.
- (3) Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungsgründe wird nur eine Ermäßigung gewährt.

§ 6 Gästekarte

- (1) Jede Person, die der Abgabepflicht unterliegt und nicht nach § 4 von der Entrichtung der Gästetaxe befreit ist, hat Anspruch auf die Leistungen der Gästekarte.
- (2) Die Gästekarte wird von dem in § 8 Abs. 1 genannten Personenkreis bei Entgegennahme des ausgefüllten Meldescheines ausgehändigt. Je Meldeschein wird eine Gästekarte ausgegeben und auf den Namen der Familie oder der einzeln reisenden Person ausgestellt. Sie enthält weiterhin die Anschrift des Gastgebers, den An- und Abreisetag sowie eine fortlaufende Nummer. Die Gästekarte ist nicht übertragbar. Der Vermieter ist verpflichtet Gästekarten an die Abgabepflichtigen auszuhändigen, wenn ein Anspruch besteht.
- (3) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, erhalten die Gästekarte in der Touristinformation Neuhausen, Bahnhofstraße 12 im Rahmen ihrer Anmeldung entsprechend § 8 Abs. 3 dieser Satzung.
- (4) Die Gästekarte berechtigt zur kostenlosen oder ermäßigten Benutzung von Einrichtungen und Anlagen, sowie zum kostenlosen oder ermäßigten Besuch von Veranstaltungen, die die Gemeinde zu touristischen Zwecken bereitstellt bzw. durchführt.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gästetaxe

- (1) Die nach Tagessätzen bemessene Gästetaxe entsteht und wird fällig kraft Satzung.
- (2) Die Abgabeschuld entsteht in den Fällen des § 2 Abs. 1 am Tag der Ankunft einer abgabepflichtigen Person im Gemeindegebiet. Sie wird fällig am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde.

§ 8 Meldepflicht

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, oder einen Campingplatz betreibt, ist verpflichtet, den Meldeschein von beim ihm verweilenden Personen innerhalb von 2 Tagen nach Ankunft ausgefüllt entgegenzunehmen (§ 8 Abs. 4).
- (2) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, müssen sich innerhalb von 2 Tagen persönlich in der Touristinformation Neuhausen, Bahnhofstraße 12 anmelden.
- (3) Meldungen nach dieser Satzung sind unter Verwendung des vorgeschriebenen Vordruckes vorzunehmen. Die Meldescheine sind den Abgabepflichtigen unverzüglich nach ihrer Ankunft auszuhändigen und von diesen vollständig auszufüllen. Die Meldescheine sind vom Vermieter lückenlos aufzubewahren. Sie müssen der Gemeindeverwaltung jederzeit zu Kontrollzwecken ausgehändigt werden.
- (4) Die Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht nach dem Sächsischen Meldegesetz (SächsMG) bleibt hiervon unberührt.
- (5) Die Gemeinde Neuhausen/Erzgeb., bzw. von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, Kontrollen zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Meldepflichten entsprechend den Absätzen 1 bis 3 durchzuführen.
- (6) Die Gästetaxe-Satzung muss für jeden Gast zur Einsichtnahme in der Beherbergungseinrichtung oder bei dem für die Gästetaxerhebung beauftragten Personenkreis vorliegen.
- (7) Die zu verwendenden Meldescheine sind in der Touristinformation Neuhausen, Bahnhofstraße 12 erhältlich.

§ 9 Tourismusförderung

- (1) Zum Zwecke der Gästegewinnung und Kundenpflege kann die Gemeinde bei den Abgabepflichtigen (§§ 2, 4) die folgenden Angaben erheben:
- Informationsquelle für die Wahl des Reiseziels (Druckmaterialien, Messen, Medien, Verwandte/Bekannte)

- Reiseanlass (privat/touristisch/geschäftlich)
 - Organisationsform (Reisebüro/individuell)
 - Reisegruppengröße (allein/Ehepaar/Familie)
 - Motivation zur Auswahl des Reiseziels (Landschaft/Natur, Kultur, Erlebnis, Gastfreundlichkeit)
 - Verkehrsmittel zur Erreichung des Aufenthaltsortes (Bahn/Bus/PKW)
 - Beherbergungsform (Hotel/Pension/Ferienwohnung/Privat)
 - Bewertung des Umfangs an Angeboten zur Freizeitgestaltung (umfassend/eher ausreichend/eher nicht ausreichend/mangelhaft)
 - Besuchshäufigkeit des Aufenthaltes im Ort (einmalig/zweimalig/mehrfach)
 - Alter des Gastes und mitreisender Personen.
- (2) Eine Auskunftspflicht der Gäste besteht nicht, die Beteiligung an der Erhebung ist freiwillig.
- (3) Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Durchführung der Statistik ganz oder teilweise einem Privatunternehmen, bzw. dem örtlichen oder einem überörtlichen Tourismusverein zu übertragen.

§ 10 Einzug und Abführung der Gästetaxe

- (1) Der in § 8 Abs. 1 genannte Personenkreis hat die Gästetaxe von den nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung abgabepflichtigen Personen einzuziehen. Die im Laufe eines Monats fällig gewordenen Beträge an Gästetaxe sind jeweils bis zum 15. des folgenden Monats und mit Vorlage des entsprechenden Abschnitts der Gästekarte an die Gemeinde abzuführen. Sie haften gegenüber der Gemeinde für den vollständigen und richtigen Einzug der Gästetaxe.
- (2) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben die Gästetaxe im Zusammenhang mit der Anmeldung nach § 8 Abs. 3 in der Touristinformation Neuhausen, Bahnhofstraße 12 zu entrichten.

§ 11 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig i. S. v. § 26 Abs. 1 SächsVwKG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen den §§ 3, 4 und 5 der Gemeinde gegenüber unrichtige, unvollständige oder keine Angaben macht,
 - entgegen § 8 seiner Meldepflicht gegenüber der Gemeinde nicht nachkommt und dadurch die Gästetaxe verringert oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Vorteile erlangt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.03.2013 außer Kraft.

Neuhausen/Erzgeb., 17.05.2017


Haustein
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

1. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
3. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.